

## Unabhängige Teilhabeberatung § 32 SGB IX (Bundesteilhabegesetz) Diskussions- und Thesenpapier

Die Förderung der vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist eine der zentralen Aufgaben, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt. Parteiliche und möglichst unabhängige Beratung ist ein notwendiges und hilfreiches Mittel, um Menschen zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Der Bedarf an Beratung wird auch deshalb steigen, weil pauschale Leistungen weiter fragmentiert und durch personenzentrierte Einzelleistungen ersetzt werden.

Eine **heterogene Beratungslandschaft in NRW** bietet bereits umfangreiche Orientierung und Begleitung in der Fläche. Dies sind in der Sozialpsychiatrie beispielsweise die Kontakt- und Beratungsstellen, im Rheinland oft auch Sozialpsychiatrische Zentren genannt (67 paritätische Angebote von knapp 130 landesweit). In der Behindertenhilfe sind dies u.a. die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen im Rheinland (KoKoBe mit 44 paritätischen Trägern in fast 30 Trägerverbänden), Beratungsstellen von (Selbsthilfe-)Organisationen in der Behindertenhilfe (ca. 70 Anlaufstellen landesweit) und die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (drei von sechs KSL durch paritätische Träger). Dabei weichen die Strukturen im Rheinland und Westfalen-Lippe deutlich voneinander ab.

Darüber hinaus beraten auch Suchtberatungsstellen, Integrationsfachdienste und Betreuungsvereine mit hoher fachlicher Kompetenz Menschen mit Behinderung. Auch die Leistungserbringer bieten im Rahmen ihrer Angebote ein hohes Maß an Beratung. Neben den bestehenden engen Kontakten zur Selbsthilfe spielt die Beratung von Betroffenen für Betroffene eine immer größere Rolle z.B. in den EX-IN-Modellen, dem Peer Counseling oder der Tandem-Beratung.

Nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes Ende 2016 werden die Änderungen im ersten Teil des SGB IX zum 01.01.2018 in Kraft treten. Mit § 32 SGB IX (BTHG) wird eine „**ergänzende unabhängige Teilhabeberatung**“ installiert, die zu den Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX beraten und bereits vor der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen soll. Mit diesem Angebot ist ein sehr **umfangreicher Auftrag mit hohen Anforderungen** an qualifiziertes Personal verbunden, wenn Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu allen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen beraten werden sollen. Hierzu sind einerseits Kenntnisse aus (fast) allen Sozialgesetzbüchern und weiteren relevanten Gesetzen nötig. Darüber hinaus braucht es die Kompetenz, einen (auch kommunikativen) Zugang zu einem sehr heterogenen Personenkreis herzustellen, wie z.B. zu Menschen mit geistiger Behinderung, psychischer Erkrankung/Behinderung, Sinnesbehinderung, körperlicher Behinderung und zu deren Angehörigen/rechtlicher Betreuung.

Zu Fragen der Parteilichkeit, Unabhängigkeit und der Beratung von Betroffenen für Betroffene wird auf die Positionierung des Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung der LAG Freie Wohlfahrtspflege von September 2016 verwiesen.

Die unabhängige Teilhabeberatung wird **vorerst befristet bis Ende 2022 durch Bundesmittel gefördert**. Laut § 32 SGB IX (BTHG) trifft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales in NRW eine Entscheidung über die Mittelvergabe auf Grundlage einer durch den Bund erlassenen Förderrichtlinie. Dabei sollen zur Vermeidung von Doppelstrukturen die vorhandenen Beratungsangebote betrachtet und auf diese aufgebaut werden.

Wir sehen **Beratung als eine wesentliche Ressource** für selbstbestimmte Teilhabe:

- Selbstbestimmung und Teilhabe sind zentrale Elemente der UN-Behindertenrechtskonvention. Die beratende Unterstützung und Begleitung auf dem Weg zu einer selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung darf durch die aktuelle Diskussion zur Umsetzung des BTHG nicht verkürzt werden auf eine Beratung zu den Rehabilitations- und Teilhabeleistungen des SGB IX. Vielmehr müssen weitere wesentliche Elemente der Beratung entlang des Lebenslaufs Berücksichtigung finden. Zu diesen gehören beispielsweise die Beratung bei psychosozialen Fragestellungen, die Stärkung persönlicher Netzwerke, der Fokus auf Ressourcen in den individuellen Sozialräumen, die Selbsthilfe und viele weitere persönlich relevante Themen.

Wir wollen folgende Aspekte in die **Diskussion zur Umsetzung in NRW** geben:

- Die bestehenden Angebote sind etabliert, werden bedarfsgerecht weiterentwickelt und decken einen erheblichen Teil der Beratungsbedarfe für die jeweiligen Zielgruppen.
- Der Auftrag und die Anforderungen an eine Teilhabeberatung sind sehr umfangreich und bedürfen einer hohen fachlichen Qualifikation. Beim Ausbau einer Teilhabeberatung sind die bestehenden Strukturen, Netzwerke und vorhandene Kompetenzen zu berücksichtigen, um zielführend beraten zu können.
- Die bestehenden Beratungsangebote erfüllen einen jeweils eigenen Beratungsauftrag, der Ansätze von Teilhabeberatung beinhaltet und auch über diese hinausgeht.
- Die Beratung von Betroffenen für Betroffene ist in besonderer Weise parteilich und wird immer häufiger in Beratungssettings relevant. Auf- und Ausbau dieser Angebote brauchen weitere Qualifizierung, ausreichend Ressourcen und in Tandems auch fachliche Begleitung.
- Einige der bestehenden Beratungsangebote werden durch öffentliche Mittel insbesondere der Landschaftsverbände und Kommunen mit sehr unterschiedlichen Anteilen bezuschusst. Träger ergänzen mit Eigenmitteln. Einzelne Beratungsangeboten werden aufgrund örtlicher Bedarfe in vollem Umfang von Trägern finanziert.

**Wir fordern für die Umsetzung** der unabhängigen Teilhabeberatung in NRW:

- Bestehende Strukturen für die einzelnen Zielgruppen bieten gute Anknüpfungspunkte für den Aufbau der Teilhabeberatung. Flächendeckend existieren Anlaufstellen, die bei den Zielgruppen eine hohe Akzeptanz erworben haben und die niedrigschwellig erreichbar sind. Diese Angebote müssen in den Prozess der Entscheidungsfindung über die Strukturen der zukünftigen Teilhabeberatung einbezogen werden.
- Bestehende Beratungsangebote dürfen nicht wegfallen oder gekürzt werden zugunsten einer zukünftigen, durch Bundesmittel (co-)finanzierten Teilhabeberatung. Damit würden für Menschen mit Behinderung relevante Strukturen zerschlagen, deren heutige Wirkung bereits weit über eine Beratung zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen hinausgeht.

**Umfassende und parteiliche Beratungsangebote entlang des Lebenslaufs stellen eine wichtige Ressource auf dem Weg zu Teilhabe und Selbstbestimmung dar. Diese Angebote müssen strukturiert ausgebaut und angemessen honoriert werden. Die ergänzende Teilhabeberatung kann besonders dann hilfreich und wirkungsvoll sein, wenn sie an diese bestehenden Strukturen anknüpft.**

Wuppertal, den 25.01.2017

gez.

Marita Dirks-Kortemeyer     Arnd Freibert-Ihns  
Sprecherin/Sprecher FAK Beratungsstellen

Beate Graul     Dieter Schax  
Sprecherin/Sprecher FAK Sozialpsychiatrie